

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Schmidt (Nürnberg), Adler, Bachmaier, Becker-Inglau, Blunck, Bulmahn, Catenhusen, Conrad, Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Dobberthien, Egert, Faße, Fuchs (Köln), Fuchs (Verl), Ganseforth, Dr. Götte, Hämmerle, Dr. Hartenstein, Kuhlwein, Koschnick, Luuk, Dr. Martiny, Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Dr. Niehuis, Odendahl, Peter (Kassel), Renger, Seuster, Simonis, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Steinhauer, Stiegler, Terborg, Dr. Timm, Traupe, Weiler, Weyel, Wieczorek-Zeul, Kretkowski, Bernrath, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
– Drucksache 11/2366 –

Auswirkungen der Privatisierung von Reinigungsdiensten und zu den sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der Bundesverwaltung, der Bundesgerichte, der in bundeseigener Verwaltung geführten Einrichtungen sowie in den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 8. März 1989 – O I 2 – 131 100 – 1/61 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist die öffentliche Hand verpflichtet, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfahren. Dazu gehört es auch zu überprüfen, ob anfallende Arbeiten wirtschaftlicher von eigenem Personal oder durch Einsatz von Privatunternehmen erledigt werden können. Diese Frage stellt sich insbesondere für die Bedarfsdeckung im Bereich der Serviceleistungen, die für die Abwicklung der Dienstgeschäfte und die Wahrnehmung der Sachaufgaben Voraussetzung sind.

Im Bereich der Gebäudereinigung werden seit Jahren Privatunternehmen eingesetzt. Nach Berechnungen des Bundesrechnungshofs und der Rechnungshöfe der Bundesländer lassen sich durch den Einsatz von Privatunternehmen anstelle eigenen Reini-

gungspersonals im Einzelfall bis zu 50 Prozent der Kosten für die Gebäudereinigung einsparen. Eigenes Reinigungspersonal wird von vielen Behörden und anderen Einrichtungen des Bundes häufig nur noch in ausgesuchten Bereichen beschäftigt. In der Vielzahl der Fälle handelt es sich um sicherheitsempfindliche Bereiche oder solche, in denen überwiegend personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die Branche des Gebäudereiniger-Handwerks ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl „geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse“. Nach Angabe des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks sind ca. 80 Prozent der Mitarbeiter der ihm angeschlossenen Unternehmen nicht in sozialversicherungspflichtigem Umfang beschäftigt. Derartige Beschäftigte sind nach § 7 SGB V, § 1228 Abs. 1 Nr. 4 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 5 AVG, § 30 Abs. 1 Nr. 4 RKG in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung versicherungsfrei und in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 169a AFG beitragsfrei.

Die große Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Gebäudereiniger-Handwerk beruht nach der Einschätzung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks insbesondere darauf, daß die Reinigungsunternehmen in der Regel die Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit der Auftraggeber zu erbringen haben. Meist stehen nur 2 Stunden täglich am Morgen oder am Abend zur Verfügung. Daraus ergibt sich, daß eine große Zahl von Mitarbeitern, die jeweils nur für wenige Stunden täglich beschäftigt werden, in den Reinigungsbetrieben benötigt wird. Andererseits ist durch diesen engen Zeithorizont das Gebäudereiniger-Handwerk seinerseits auf Teilzeitarbeitskräfte (meist Hausfrauen) mit flexiblen Anforderungen an die Arbeitszeit angewiesen.

Die die Sozialversicherungsfreiheit von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen begründende Konzeption ist vom Gesetzgeber zuletzt nach Einschaltung des Vermittlungsausschusses Ende 1982 bestätigt worden. Bei dem in Rede stehenden Entgelt – bis zu 450 DM monatlich im Jahre 1989 – wird davon ausgegangen, daß der Beschäftigte seine Existenz auf andere Weise sichert und deshalb ein solidarischer Schutz in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nicht erforderlich ist. Für den Teilzeitbeschäftigten mit so geringem Entgelt ist in der Regel ein Krankenversicherungsschutz durch eine krankenversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung oder über die Familienhilfe gewährleistet. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird von einer Sicherung im Rahmen der Haupterwerbstätigkeit durch einen eigenen Rentenanspruch oder innerhalb der Ehe durch die Rente des Ehepartners bzw. die Hinterbliebenenversorgung ausgegangen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß geringfügige Beschäftigungen nur die Ausnahme sein dürfen. Beschäftigungen dieser Art sollten daher auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Der Regelfall ist das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis, die sozial abgesicherte Teilzeitarbeit. Die Regelungen über versicherungsfreie geringfügige Beschäftigungen sind daher in der Vergangenheit mehrfach mit dem Ziel einge-

schränkt worden, einem mit der Ratio des Gesetzes nicht zu vereinbarenden Ausweichen auf diese Beschäftigungsformen entgegenzuwirken.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Sozialversicherungsuntergrenze in der Praxis mißbraucht wird. Es haben sich vor allem Mißbrauchstatbestände in der Form herausgebildet, daß entweder

- ein sozialversicherungsfrei Beschäftigter bei mehreren Arbeitgebern eine derartige Beschäftigung ausübt; in der Summe der Entgelte, welche er aus diesen Beschäftigungsverhältnissen bezieht, wäre er an sich sozialversicherungspflichtig
- oder
- ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer über die durch die Geringfügigkeitsgrenzen gesetzten Limitierungen hinaus beschäftigt und seine Lohn- und Gehaltslisten mit Fiktivbeschäftigten manipuliert.

Aus dem im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung von der ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln, durchgeführten Forschungsprojekt „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“ ergeben sich Hinweise auf derartige Praktiken, ihre quantitative Ermittlung entzieht sich aber der Methode der Befragung. Aus der Kombination verschiedener Ergebnisse schätzt die ISG den Umfang der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Sozialversicherungsfreiheit auf etwa 20 v.H. der sozialversicherungsfrei Beschäftigten. Mißbrauch dieser Art führt nicht nur zu Einnahmeausfällen für die Sozialversicherungsträger, sondern auch zu ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteilen für diejenigen Unternehmen, die sich dieser Praktiken bedienen. Letztlich wird hierdurch für den betroffenen Arbeitnehmer ein solidarischer Schutz in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nicht gewährleistet.

Für die Bundesregierung ist es selbstverständlich, daß sie derartige Beschäftigungsverhältnisse aus Gründen einer ausreichenden sozialen Sicherung grundsätzlich nicht für annehmbar hält. Ebensowenig vermag sie Beschäftigungsverhältnisse unterhalb des Tariflohns zu akzeptieren.

Im Hinblick auf die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Sozialversicherungsfreiheit ist gehandelt worden. Zur Minderung von Wettbewerbsverzerrungen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1990 an die Anhebung des Pauschalsteuersatzes bei Teilzeitbeschäftigten beschlossen worden. Mit den am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Neuregelungen über die Meldepflicht in der Sozialversicherung sind u. a. die Arbeitgeber verpflichtet worden, Lohnunterlagen für alle Beschäftigten, d. h. auch für geringfügig Beschäftigte, zu führen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 27. Mai 1988 (BR-Drucksache 242/88) verfolgt die Bundesregierung ein angemessenes weiteres Mittel, den Mißbrauch der Sozialversicherungsuntergrenze wirksam zu bekämpfen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit den Maßnahmen dieses Gesetzes das mit der mißbräuchlichen Ausnutzung der Geringfügig-

gigkeitsgrenze durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbundene Risiko so erhöht wird, daß das Ausmaß und die schädlichen Folgen bisheriger Praktiken wirksam eingeschränkt werden.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß auch das Gebäudereiniger-Handwerk zu den Wirtschaftszweigen zählt, in denen mißbräuchliche Beschäftigungspraktiken vorkommen. Angesichts der nachgewiesenen höheren Wirtschaftlichkeit gerade bei der Gebäudereinigung kann die Konsequenz aber nicht sein, derartige Aufgaben wieder vermehrt durch eigenes Personal wahrnehmen zu lassen. Die entscheidende Frage ist vielmehr, wie illegale und mißbräuchliche Praktiken insbesondere im Bereich der beauftragten Unternehmen auszuschließen sind.

Im Bereich des öffentlichen Auftragsrechts ist hier an die gemäß Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) vorzunehmende Zuverlässigkeitsprüfung zu denken. Bestehen anläßlich einer öffentlichen Ausschreibung bei der Vergabestelle begründete Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit eines Bewerbers, so kann dieser mit entsprechender Begründung vom engeren Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers für den zu erteilenden Auftrag steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle, den Umfang dieser Prüfung zu bestimmen. Dabei richtet sich der Umfang der Prüfung auch danach, inwieweit die Zuverlässigkeit des Unternehmers für die Leistung von ausschlaggebender Bedeutung ist. In diesem Rahmen der VOL kann im Einzelfall die Frage eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes ein berücksichtigungspflichtiges Element darstellen.

Der Bundesminister des Innern hat daher mit Rundschreiben vom 16. Februar 1987 auf diesen Tatbestand aufmerksam gemacht und angeregt, beim künftigen Abschluß von Verträgen zur Gebäudereinigung die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte besonders sorgfältig zu prüfen. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte dafür, daß ein Auftragnehmer die sozialversicherungsrechtlichen Möglichkeiten mißbrauchen könnte, müssen die öffentlichen Auftraggeber dem entgegenwirken.

Im übrigen obliegt es Auftraggeber und Auftragnehmer, welche Regelungen sie im Rahmen des geltenden Rechts vertraglich vereinbaren.

Im Hinblick hierauf ist eine generelle Vorgabe hinsichtlich der Vertragsgestaltung durch die Bundesregierung nicht beabsichtigt.

I. Zu den Auswirkungen der Privatisierung von Reinigungsdiensten

- 1. In welchem Teil und bei welchen der von Bundesbehörden abgeschlossenen Gebäudereinigungsverträgen fehlt die Verpflichtung zur Beachtung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften sowie zur Zahlung des tarifvertraglich vereinbarten Entgelts, da aus der zitierten Antwort der Bundesregierung hervorgeht, daß von Bundesbehörden abgeschlossene Gebäudereinigungsverträge nur zum Teil ausdrücklich solche Verpflichtungen enthalten?*

Welche Abreden sind in den von Einrichtungen des Bundes, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeschlossenen Gebäudereinigungsverträgen enthalten?

Die von Bundesbehörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstigen Einrichtungen des Bundes abgeschlossenen Gebäudereinigungsverträge sind wie aus der nachfolgenden Auflistung ersichtlich gestaltet.

Anzumerken ist hierzu, daß bei Reinigungsaufträgen der öffentlichen Hand die Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) zum Vertragsinhalt gehört. Gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 2 VOL/B ist der Auftragnehmer seinen Arbeitnehmern für die Erfüllung der gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen verantwortlich und hat unter Beachtung bestehender Tarifverträge die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

Auch in den Fällen, in denen eine ausdrückliche Hervorhebung im Einzelvertrag nicht enthalten ist, besteht daher die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Beachtung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie zur Zahlung des tariflichen Entgelts. Im übrigen ist ersichtlich, daß die öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabeentscheidung die Gesetzestreue ihrer Vertragspartner voraussetzen.

Behörden und Einrichtungen des Bundes	Verpflichtung zur Beachtung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften	Verpflichtung zur Zahlung des tarifvertraglich vereinbarten Entgelts	sonstige Vereinbarungen
Bundespräsidialamt	in 1 von 4 Verträgen enthalten	in 1 von 4 Verträgen enthalten	keine
Deutscher Bundestag	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesrat	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundeskanzleramt	nicht in den Verträgen enthalten	nicht in den Verträgen enthalten	Verpflichtung nur Arbeitskräfte zu beschäftigen, die zur Sozialversicherung angemeldet sind
Auswärtiges Amt	in den Verträgen enthalten	in den Verträgen enthalten	keine
Bundesminister der Justiz	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesgerichtshof	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesverwaltungsgericht	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesdisziplinargericht	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundespatentgericht	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Deutsches Patentamt	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesfinanzhof	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesminister der Finanzen (einschließlich nachgeordneter Bereich)	in 623 von 655 Verträgen nicht enthalten	in 570 von 655 Verträgen nicht enthalten	keine
Bundesminister für Wirtschaft	im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Physikalisch-Technische Bundesanstalt	im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesamt für Wirtschaft	im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesstelle für Außenhandelsinformation	im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundeskartellamt	im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	nicht im Vertrag enthalten	im BMB-Bereich-Berlin im Vertrag enthalten	keine

Behörden und Einrichtungen des Bundes	Verpflichtung zur Beachtung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften	Verpflichtung zur Zahlung des tarifvertraglich vereinbarten Entgelts	sonstige Vereinbarungen
Gesamtdeutsches Institut – Bundesanstalt für Gesamtdeutsche Aufgaben	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundessortenamt	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesanstalt für Fleischforschung	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesforschungsanstalt für Ernährung	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesanstalt für Milchwirtschaft	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Zentralstelle für Agrardokumentation und -information	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	Verpflichtung, nur Arbeitnehmer einzusetzen, für die Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung entrichtet werden
Bundesarbeitsgericht	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesversicherungsamt	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesanstalt für Arbeitsschutz	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesanstalt für Arbeit	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesverband der Ortskrankenkassen	nicht im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesverband der Betriebskrankenkassen	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesverband der Innungskrankenkassen	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Kassenärztliche Bundesvereinigung	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (vgl. im übrigen die Anmerkungen am Ende der Auflistung)	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesminister der Verteidigung (einschließlich nachgeordneter Bereich)	nicht im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	Verpflichtung des Auftragnehmers, den vereinbarten Leistungsansatz je Arbeitskraft/Stunde regelmäßig nicht zu überschreiten
Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	Verpflichtung, nur Arbeitnehmer einzusetzen, für die Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung entrichtet werden
Bundesamt für den Zivildienst	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	Verpflichtung, nur Arbeitnehmer einzusetzen, für die Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung entrichtet werden

Behörden und Einrichtungen des Bundes	Verpflichtung zur Beachtung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften	Verpflichtung zur Zahlung des tarifvertraglich vereinbarten Entgelts	sonstige Vereinbarungen
Bundesgesundheitsamt	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine (Es besteht die Anweisung, in die Reinigungsverträge die Verpflichtung aufzunehmen, daß nur sozialversicherungspflichtiges Personal eingesetzt werden darf. Hierzu wurden die bestehenden Verträge gekündigt.)
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine (Es besteht die Anweisung, in die Reinigungsverträge die Verpflichtung aufzunehmen, daß nur sozialversicherungspflichtiges Personal eingesetzt werden darf. Hierzu wurden die bestehenden Verträge gekündigt.)
Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine (Es besteht die Anweisung, in die Reinigungsverträge die Verpflichtung aufzunehmen, daß nur sozialversicherungspflichtiges Personal eingesetzt werden darf. Hierzu wurden die bestehenden Verträge gekündigt.)
Paul-Ehrlich-Institut	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine (Es besteht die Anweisung, in die Reinigungsverträge die Verpflichtung aufzunehmen, daß nur sozialversicherungspflichtiges Personal eingesetzt werden darf. Hierzu wurden die bestehenden Verträge gekündigt.)
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine (Es besteht die Anweisung, in die Reinigungsverträge die Verpflichtung aufzunehmen, daß nur sozialversicherungspflichtiges Personal eingesetzt werden darf. Hierzu wurden die bestehenden Verträge gekündigt.)
Bundesminister für Verkehr Bundesanstalt für Gewässerkunde	nicht im Vertrag enthalten nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten nicht im Vertrag enthalten	keine keine
Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsbeamten	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Luftfahrt-Bundesamt	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine

Behörden und Einrichtungen des Bundes	Verpflichtung zur Beachtung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften	Verpflichtung zur Zahlung des tarifvertraglich vereinbarten Entgelts	sonstige Vereinbarungen
Deutsche Bundesbahn	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesanstalt für Wasserbau	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesanstalt für Straßenwesen	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesanstalt für Flugsicherung	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Kraftfahrt-Bundesamt	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Deutsches Hydrographisches Institut	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Deutscher Wetterdienst	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Wasser- und Schifffahrtsdirektion West	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd-West	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord-West	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	nicht im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	Leistungsansatz für jede Reinigungskraft darf 180 qm pro Stunde nicht überschreiten
Umweltbundesamt	nicht im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (einschließlich nachgeordneter Bereich)	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	nicht im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesbaudirektion	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesminister für Forschung und Technologie und Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (gemeinsame Liegenschaftsverwaltung)	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	nicht im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	Verpflichtung des Auftragnehmers, daß mindestens 50 v. H. der eingesetzten Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind
Bundesverfassungsgericht	im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesrechnungshof	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesminister des Innern	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	Verpflichtung des Auftragnehmers, nur sozialversicherungspflichtiges Reinigungspersonal zu beschäftigen
Bundesgrenzschutz	Verpflichtung, die Reinigungsarbeiten nur von sozialversicherten Arbeitskräften ausführen zu lassen, soweit dies nach gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, im Vertrag enthalten	nicht in den Verträgen enthalten	keine

Behörden und Einrichtungen des Bundes	Verpflichtung zur Beachtung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften	Verpflichtung zur Zahlung des tarifvertraglich vereinbarten Entgelts	sonstige Vereinbarungen
Statistisches Bundesamt	Verpflichtung, die tägliche Arbeitszeit gem. Arbeitszeitordnung nicht zu überschreiten nicht im Vertrag enthalten	nicht in den Verträgen enthalten	keine
Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesamt für Verfassungsschutz	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundeskriminalamt	in den Verträgen enthalten	in den Verträgen enthalten	keine
Bundesakademie für öffentliche Verwaltung	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesarchiv	in den Verträgen enthalten	in den Verträgen enthalten	Verpflichtung, nur sozialversicherungspflichtige Kräfte einzusetzen
Bundesverwaltungsamt	in 2 von 3 Verträgen enthalten	in den Verträgen enthalten	Verpflichtung, daß mindestens 40 v. H. der eingesetzten Reinigungskräfte in arbeits- u. sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen stehen müssen, in 1 der 3 Verträge
Institut für Angewandte Geodäsie	Dienststelle Frankfurt: nicht im Vertrag enthalten Außenstelle Berlin: im Vertrag enthalten	Dienststelle Frankfurt: nicht im Vertrag enthalten Außenstelle Berlin: im Vertrag enthalten	Auftragnehmer muß Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft sein keine
Bundesinstitut für Sportwissenschaft	im Vertrag enthalten	im Vertrag enthalten	keine
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	nicht in den Verträgen enthalten	nicht in den Verträgen enthalten	keine
Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundeszentrale für politische Bildung	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Bundesaufnahmestelle in Gießen	nicht in den Verträgen enthalten	nicht in den Verträgen enthalten	keine
Bundesamt für Zivilschutz	im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	Verpflichtung, mindestens 50 v. H. sozialversicherungspflichtiges Personal einzusetzen und auf Verlangen des Auftraggebers den entsprechenden Nachweis zu erbringen
Bundesverband für den Selbstschutz Akademie für zivile Verteidigung	nicht in den Verträgen enthalten	in 5 von 42 Verträgen enthalten	in 5 von 42 Verträgen Verpflichtung, nur Arbeitnehmer einzusetzen, für die Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden
Dienststelle Marienthal	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Stiftung preußischer Kulturbesitz	nicht in den Verträgen enthalten	nicht in den Verträgen enthalten	keine
Deutsche Bibliothek	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Deutsche Ausgleichsbank	nicht im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine
Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland	im Vertrag enthalten	nicht im Vertrag enthalten	keine

Anmerkung zu den vom Bundesversicherungsamt beaufsichtigten Körperschaften (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, Bundesbahn-Versicherungsanstalt, See-Krankenkasse, Bundesknappschaft, Landwirtschaftliche

Alterskassen, Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Künstler-Sozialkasse):

Der überwiegende Teil der 260 Versicherungsträger hat Fehlanzeige erstattet. Es handelt sich dabei um Betriebskrankenkassen, deren Personal von den jeweiligen Arbeitgebern gestellt wird (§ 362 Abs. 1 RVO), und um Krankenkassen, die eigenes Reinigungspersonal haben.

Von 47 Versicherungsträgern ist bekannt, daß Gebäudereinigungsverträge bestehen. 6 dieser Verträge enthalten die Verpflichtung, nur sozialversicherungspflichtige Reinigungskräfte einzusetzen. 8 Versicherungsträger haben derzeit in einem Teil der Verträge entsprechende Verpflichtungen vorgesehen. 32 Versicherungsträger haben Verträge ohne entsprechende Klausel abgeschlossen.

Die Zahlung des tarifvertraglichen Entgelts ist bei 22 Trägern (davon bei 7 in einem Teil der Verträge) vereinbart oder anderweitig sichergestellt. 24 Träger haben dazu keine Regelung vereinbart.

Als sonstige Abreden bzw. Vereinbarungen ist in Einzelfällen die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften ausdrücklich vereinbart. Zum Teil wird der Abschluß von Verträgen auch von der Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlichen Krankenkasse, des Finanzamtes sowie der Berufsgenossenschaft abhängig gemacht.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß mit einer solchen vertraglichen Verpflichtung die Vereinbarung von Beschäftigungsverhältnissen unterhalb der Sozialversicherungspflicht bei Firmen, die behördliche Gebäude reinigen, grundlegend unterbunden ist?

Wenn ja, welche Erfahrungen, Daten liegen zur Begründung vor?

Mit der Verpflichtung des Auftragnehmers, arbeits- und sozialrechtliche sowie tarifvertragliche Regelungen einzuhalten, ist die Beschäftigung von sozialversicherungsfreiem Personal nicht unterbunden. Die Beschäftigung von Personal unterhalb der Sozialversicherungspflichtgrenze stellt keinen Verstoß gegen Arbeits- und Sozialgesetze dar und widerspricht auch nicht tarifvertraglichen Vereinbarungen im Gebäudereiniger-Handwerk. Die Tarifpartner (Gebäudereiniger-Handwerk – IG Bau-Steine-Erden) haben im Rahmentarifvertrag vom 8. Mai 1987 in § 1 Nr. III den Geltungsbereich ausdrücklich auf die Arbeitskräfte ausgedehnt, die im Sinne von § 1228 RVO eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Damit sind die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeitskräfte ebenfalls tarifvertraglich abgesichert.

3. Welche Kontrollmöglichkeiten über die Form des vereinbarten Beschäftigungsverhältnisses, die Anzahl der wöchentlich abzuleistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Entlohnung vermitteln die Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die von den Finanzämtern, Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften abgefordert werden?

Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzämtern informieren darüber, daß das betreffende Unternehmen ordnungsgemäß seinen steuerrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Ortskrankenkassen bestätigen mit den Unbedenklichkeitsbescheinigungen, daß für den betreffenden Arbeitgeber ein Beitragskonto geführt wird und der jeweilige Arbeitgeber bislang seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig und pünktlich nachgekommen ist. Es wird in der Bescheinigung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die ordnungsgemäße Anmeldung der versicherungspflichtig Beschäftigten nicht bescheinigt wird. Letzteres wird im Rahmen der Betriebsprüfungen untersucht, die unabhängig von der Ausstellung der befristeten Unbedenklichkeitsbescheinigungen anberaumt werden.

Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung besagen, daß das Unternehmen als Mitgliedsunternehmen in das Unternehmensverzeichnis aufgenommen ist. Über die Versicherten werden – solange keine Leistungen zu erbringen sind – keinerlei Verzeichnisse in der gesetzlichen Unfallversicherung geführt. Die an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelte werden ohne Bezug auf die einzelnen Arbeitnehmer lediglich als jährliches Gesamtentgelt zur Beitragsberechnung erfaßt.

Die Pflicht zur Vorlage dieser Unbedenklichkeitsbescheinigungen bietet eine relative Sicherheit bei der Auswahl seriöser Unternehmen, begründet durch die nachweisbare Kontrollmöglichkeit. Im Sinne der Fragestellung enthalten diese Bescheinigungen jedoch nicht die dort genannten Angaben.

4. Sind zusätzliche Kontroll- oder Sanktionsmöglichkeiten geplant oder werden entsprechend dem Erlaß des nordrhein-westfälischen Finanzministers vom 19. Dezember 1986 weitere Regelungen für den Bereich des Bundes und die genannten Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erwogen, um sicherzustellen, daß die dort eingesetzten Fremdreinigungskräfte künftig nicht ohne Sozialversicherungspflicht beschäftigt werden?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, hat die Bundesregierung angemessene und erfolgversprechende Mittel initiiert, um den Mißbrauch der Sozialversicherungsgrenze nicht nur bei den von der öffentlichen Hand beauftragten Reinigungsunternehmen, sondern generell zu bekämpfen. Nach den am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Neuregelungen über die Meldepflichten und den Beitragseinzug sind Arbeitgeber u. a. verpflichtet, Lohnunterlagen für jeden Beschäftigten zu führen. Das gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Eine Verletzung dieser Pflicht kann dazu führen, daß der Arbeitgeber mit Sozialversicherungsbeiträgen aus der gesamten Lohnsumme veranlagt wird. Auch die Kontrollmöglichkeiten der Einzugsstellen und die Mitwirkungspflichten der Arbeitnehmer wurden verbessert. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 27. Mai 1988 wird vorgeschlagen, daß jeder Beschäftigte einen Sozialversicherungsaus-

weis erhält. Der Ausweis ist bei Beschäftigungsbeginn dem Arbeitgeber vorzulegen. Der Beschäftigte hat darüber hinaus den Sozialversicherungsausweis bei einer Beschäftigung in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig mitzuführen, in dem illegale Beschäftigung und mißbräuchliche Praktiken zusätzliche Kontrollmöglichkeiten durch die zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden erforderlich machen. Deshalb ist die Mitführungspflicht u. a. für Beschäftigte des Gebäudereinigungsgewerbes ausdrücklich vorgesehen. Des weiteren sollen nach dem Entwurf geringfügig Beschäftigte in das bestehende Meldeverfahren zur Sozialversicherung einbezogen werden. Das bedeutet insbesondere, daß die Aufnahme und das Ende eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zu melden sind. Anhand dieser Meldungen kann die Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze überprüft werden. Die Einhaltung der wesentlichen Pflichten soll durch Bußgeld- und Schadensersatztatbestände abgesichert werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit den Maßnahmen dieses Gesetzes insbesondere auch das mit der mißbräuchlichen Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbundene Risiko so erhöht wird, daß das Ausmaß und die schädlichen Folgen bisheriger Praktiken wirksam eingeschränkt werden.

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, beabsichtigt die Bundesregierung nicht, generelle Vorgaben hinsichtlich der Vertragsgestaltung im Bereich der Gebäudereinigung zu machen.

Der Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1986 – I D 1 – 1810-3 – über den Einsatz von Fremdreinigungskräften an Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Bundesregierung bekannt. Über das Ergebnis liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem weiteren Erlaß vom 23. Februar 1988 – I D 1 – 1810-3 – zwischenzeitlich von seiner Forderung, in allen von Landesbehörden mit Reinigungsunternehmen abgeschlossenen Verträgen die Erbringung der Leistungen nur durch voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu vereinbaren, ausdrücklich abgerückt ist.

5. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus folgenden, bereits im Januar 1986 erhobenen Forderungen des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks nach Einführung einer Versicherungspflicht zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung für alle Arbeitsverhältnisse und alle Arbeitnehmer nach einheitlichen Kriterien sowie Wiedereinführung der Meldepflicht auch aller versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisse und nach Einführung einer Lohnsteuerkarte VII zur Verhinderung der mißbräuchlichen Ausnutzung des Steuervorteils?

Die vom Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks nicht erst 1986, sondern bereits zur Zeit der sozialliberalen Koalition erhobene Forderung nach Einführung einer Versicherungspflicht zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung für alle Arbeitnehmer (Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze) verfolgt maßgeblich das Ziel, den Mißbrauch der Regelungen

über die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verhindern. Die Forderung nach Einführung einer zusätzlichen Lohnsteuerkarte bezweckt ebenfalls, dem Mißbrauch entgegenzuwirken.

Nach der in der Vorbemerkung dargelegten Überzeugung der Bundesregierung ist es wichtig, den Mißbrauch der Geringfügigkeitsgrenze wirksam und weitgehend einzudämmen. Die Mehrfachbeschäftigung eines Arbeitnehmers unter verschiedenen Namen in einem Betrieb oder bei verschiedenen Unternehmen wird durch die Einführung des Sozialversicherungsausweises und die Meldepflicht auch für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse effektiv bekämpft werden können. Durch die Meldepflicht wird eine größere Transparenz geschaffen, damit aufgrund zentraler Erfassung und Auswertung der Meldungen illegale Praktiken sich leichter erkennen und zurückdrängen lassen.

Zu den weiteren in diesem Zusammenhang getroffenen und initiierten Maßnahmen wird auf die Ausführungen zu Frage 4 hingewiesen.

6. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der zitierten Einschätzung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Blüm, daß „Kleinstarbeitsverhältnisse unter 430 DM (jetzt 440 DM) nichts anderes als eine neue Ausbeutung“ seien?

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat auf der 22. Bundestagung der CDA-Sozialausschüsse (16. bis 18. Oktober 1987) hierzu ausgeführt:

„Sehen wir uns eine andere Ausbeutung an, deren Verursacher schichtenspezifisch nicht festgemacht werden kann: Es sind weder allein die Arbeitgeber noch allein die Arbeitnehmer. Ich meine jene clevere Art, sich um Sozialstaatspflichten herumzumontgeln, weder Renten- noch Krankenversicherungs- noch Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu zahlen, weil man sich in Kleinstarbeitsverhältnissen unter 430 DM häuslich, manchmal in schöner Eintracht zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, eingerichtet hat. Das ist nichts anderes als eine neue Ausbeutung. Das ist nämlich die Ausbeutung derjenigen, die Tag für Tag zur Arbeit gehen, ihren Beitrag zahlen und mit ihrem Beitrag im Notfall auch den finanzieren, der sich um diese Pflichten herumgemogelt hat. Sucht die Cleveren nicht nur bei den Kapitalisten, sonst findet ihr nicht alle Cleveren!“

Die Bundesregierung teilt die diesen Ausführungen zugrundeliegende Auffassung, daß dem Mißbrauch der Sozialversicherungsuntergrenze durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer und dem durch die mißbräuchlichen Praktiken verursachten Schaden für die Sozialversicherung und die Gemeinschaft der Versicherten mit allen Mitteln begegnet werden muß. Sie erwartet von den Arbeitgebern, aber auch von den Tarif- und Betriebspartnern, daß bei der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen neben Gesichtspunkten des Arbeitsmarktes grundsätzlich auch Aspekte der sozialen Sicherung berücksichtigt werden.

7. Wie viele private Unternehmen, die Reinigungskräfte dennoch in Arbeitsverhältnissen unterhalb der Versicherungspflichtgrenze beschäftigen, sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den genannten Bereichen (Bundesverwaltung, Bundesgerichte, Einrichtungen des Bundes, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) noch mit der Gebäudereinigung beauftragt? Welche Möglichkeiten bestehen, mit diesen Unternehmen neue, sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse ausschließende Gebäudereinigungsverträge zu vereinbaren?

Detaillierte Informationen über die von im Bereich der Bundesverwaltung und anderer Einrichtungen des Bundes beauftragten Reinigungsunternehmen abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse liegen nicht vor.

Wie in der Vorbemerkung erwähnt, sind nach Schätzungen etwa 80 Prozent der Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk nicht sozialversicherungspflichtig. Dies spricht dafür, daß auch die überwiegende Zahl der beauftragten Unternehmen geringfügig Beschäftigte einsetzt.

Wie in der Vorbemerkung ebenfalls ausgeführt, beabsichtigt die Bundesregierung nicht, den Bundesbehörden generelle Vorgaben für die Vertragsgestaltung zu machen.

8. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus der Ankündigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Blüm, vor der letzten Bundestagswahl am 22. Januar 1987, in der 11. Wahlperiode die sog. Geringfügigkeitsgrenze gesetzlich abschaffen zu wollen, und welche Initiativen hierzu plant sie?

Die Bundesregierung verfolgt die im Bereich geringfügiger Beschäftigungen bestehenden Probleme mit großer Aufmerksamkeit. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Januar 1987 einen Forschungsauftrag vergeben (vgl. Vorbemerkung), um genauere Kenntnisse über Umfang und gesamtwirtschaftliche Bedeutung der geringfügigen Beschäftigung und damit bessere Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Der Forschungsbericht liegt nun vor; er wird in Kürze in der Forschungsreihe des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung veröffentlicht.

Über eventuelle weitere Maßnahmen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen wird ggf. unter Heranziehung der Erfahrungen mit der vorgesehenen Meldepflicht und dem Sozialversicherungsausweis sowie der noch ausstehenden Gesamtbewertung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten zu entscheiden sein.

9. Wie viele verwaltungseigene Reinigungskräfte, aufgeschlüsselt nach Vollzeit-, Teilzeit- und stundenweiser Beschäftigung und Geschlecht, wurden in den genannten Bereichen als Folge der Auftragsvergabe an Privatfirmen entlassen oder umgesetzt, und wie viele sind noch mit Reinigungsaufgaben beschäftigt?

Im Hinblick auf Frage 17 wurde für die Ermittlung der nachstehenden Daten der Zeitraum ab 1. Januar 1985 zugrunde gelegt:

Verwaltungs-eigene Reinigungskräfte

	infolge der Auf- tragsvergabe entlassen seit 1. 1. 1985	infolge der Auf- tragsvergabe umgesetzt seit 1. 1. 1985	Noch mit Reinigungsaufga- ben beschäftigt (Stand: Juli 1988)
Vollzeitkräfte (davon Männer)	26 (1)	147 (1)	5 959 (1 595)
Teilzeitkräfte (davon Männer)	19 (0)	73 (1)	13 867 (26)
Stundenweise Beschäftigte (davon Männer)	0 (0)	0 (0)	186 (0)
Gesamt	45	220	20 012

Im Bereich der von dem Bundesversicherungsamt beaufsichtigten Körperschaften sind zur Zeit weitere 2 274 eigene Reinigungskräfte (darunter 8 Männer) tätig. Über die Aufteilung nach Vollzeit-, Teilzeit- und stundenweiser Beschäftigung liegen keine Angaben vor.

Die Gesamtzahl der noch mit Reinigungsarbeiten beschäftigten Mitarbeiter beträgt mithin 22 286 (Stand: Juli 1988).

10. Wie viele Frauen sind im Vergleich zu Männern in diesen Reinigungsunternehmen in arbeits- und sozialrechtlich ungeschützten Arbeitsverhältnissen als Reinigungskräfte tätig, und sind dort auch Vollzeitkräfte beschäftigt, in welchen Funktionen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht?

Wie hoch ist der Anteil männlicher und weiblicher ausländischer Beschäftigter an solchen Arbeitsverhältnissen?

Der Bundesregierung liegen verwertbare Informationen über die Personalstruktur und die Vertragsbedingungen der in ihren Behörden und sonstigen Bundeseinrichtungen tätigen Mitarbeiter privater Reinigungsunternehmen nicht vor (siehe Antwort zu Frage 7).

Zu den Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk und der Personalstruktur insgesamt:

Nach den Daten der Handwerks-Berichterstattung des Statistischen Bundesamtes waren in 1987 426 100 Beschäftigte im Gebäudereiniger-Handwerk zu verzeichnen. Zum 30. Juni 1987 entfielen hierauf 105 441 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer. Über die Aufteilung nach Geschlecht, den Ausländeranteil und den Anteil der Voll- und Teilzeitbeschäftigten gibt die nachstehende Tabelle einen Überblick:

*Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der
Wirtschaftsklasse 721 (Reinigung v. Gebäuden etc.)*

Stichtag Jahr	Geschlecht	Insgesamt	Vollzeit- beschäftigte	Teilzeitbeschäftigte	
				unter 20 Stunden	20 und mehr Stunden
30. Juni 1987			Arbeiter		
	m	31 239	28 958	289	1 992
	w	60 742	24 738	7 053	28 951
	zus.	91 981	53 696	7 342	30 943
			Angestellte		
	m	5 527	5 394	61	72
	w	7 933	6 321	379	1 233
	zus.	13 460	11 715	440	1 305
			Insgesamt		
	m	36 766	34 352	350	2 064
	w	68 675	31 059	7 432	30 184
	zus.	105 441	65 411	7 782	32 248
			davon Ausländer		
	m	8 588	7 752	76	760
	w	16 860	8 953	932	6 975
	zus.	25 448	16 705	1 008	7 735
			davon: ausländische Arbeiter		
	m	8 350	7 520	75	755
	w	16 656	8 778	925	6 953
	zus.	25 006	16 298	1 000	7 708
			davon: ausländische Angestellte		
	m	238	232	1	5
	w	204	175	7	22
zus.	442	407	8	27	

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Differenz von ca. 320 000 Erwerbstätigen im Gebäudereiniger-Handwerk enthält neben einer geringen Zahl von Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen insbesondere die Gruppe der nichtsozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer. Diese Gruppe läßt sich also nur per Rückschluß aus den angegebenen beiden Quellen in etwa ermitteln. Sie deckt sich mit Aussagen des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks, wonach fast 80 Prozent der Mitarbeiter der diesem Verband angeschlossenen Unternehmen eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung ausüben. Die in den nachstehenden Tabellen erfaßten Daten über die Situation im Bereich einiger Landesverbände, die der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks zur Verfügung gestellt hat, bestätigen diese Aussagen.

Sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse im Gebäudereiniger-Handwerk

Stand: 1987

Innung	Beschäftigte insgesamt		Sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse													
	86	87	Insgesamt		Männer		Prozent		Frauen		Prozent		Fluktuationsrate			
			86	87	86	87	86	87	86	87	86	87	Insgesamt	Prozent	86	87
Süd- bayern		21 339		16 378		4 924				11 479				25 890*)		
Berlin				39%				21,6				78,4				
Hamburg			17 800												45	
			85%													
Bremen	5 436	2 851		2 481		301				2 180						
Hessen- Süd	36 000		18 500													
			79%													
Schl.- Holst.		4 842	4 652	4 088		647		15,8		3 441	84,2					
Kobl.- Trier	1 767	2 151	1 665	2 040	40	53			1 625	1 953			441	526	28,9	27,1
Pfalz	4 205	4 160		3 337		900				2 437	73,9	74,5+)				
Rhein- hessen		3 374	2 086	2 190		283				1 907					30,7	

Anmerkungen

*) Fluktuationsrate insgesamt (Sozialversicherungspflichtige und -freie Besch. Verh.)

*) Prozentzahlen insgesamt (Männer und Frauen)

Quelle: Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Gebäudereiniger-Handwerk

Stand: 1987

Innung	Beschäftigte insgesamt		Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse													
			Insgesamt		Vollzeit		Prozent		Teilzeit		Prozent		Fluktuationsrate			
	86	87	86	87	86	87	86	87	86	87	86	87	Ins- gesamt 86 87	Pro- zent 86 87		
Süd- bayern		21 339		4 836		3 526				1 301						
Berlin				61%								49*) 51*)				
Hamburg			3 300 15%											45		
Bremen	5 436	2 851		367		188				179						
Hessen- Süd	36 000		2 300 10%													
Schl.- Holst.		4 842		582		290		6,2		292		6,3				
Kobl.- Trier	1 767	2 151	112	122	107	117			5	5						
Pfalz	4 205	4 160		805		583	28,8	26		136				37 37		
Rhein- hessen		3 374	163	584		490				86						

Anmerkungen

*) über 30 Wochenstunden und mehr

*) unter 30 Wochenstunden und weniger

Quelle: Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks

Letztlich bestätigen auch die Betriebsstrukturdaten des Gebäudereiniger-Handwerks die außergewöhnlichen Verhältnisse. Die Zahl der Betriebe hat sich von 2337 im Jahr 1979 kontinuierlich um mehr als 27 Prozent auf 2975 im Jahr 1987 erhöht, während die vergleichbaren Zahlen im gesamten Handwerk durch einen geringen Rückgang von 1,2 Prozent gekennzeichnet sind. Die gleichen Verhältnisse finden sich bei den Beschäftigten: 1979: 308 300 Beschäftigte, 1987: 426 100 Beschäftigte, d. h. eine Steigerung von 38 Prozent, während das Handwerk insgesamt im gleichen Zeitraum ein Minus von 5,5 Prozent verzeichnete.

Wird schließlich die Zahl der Beschäftigten pro Betrieb verglichen, fällt das Gebäudereiniger-Handwerk mit 143 Beschäftigten (1987) gegenüber 7,4 Beschäftigten im Gesamthandwerk deutlich aus dem Durchschnitt. Aus diesen Zahlen ist die Folgerung ebenfalls gerechtfertigt, daß bei diesen Unternehmen weit überwiegend kurzzeitig tätige Mitarbeiter beschäftigt werden.

Im übrigen hält die Bundesregierung die pauschale Kennzeichnung von „ungeschützten“ Arbeitsverhältnissen für sachlich und rechtlich unzutreffend. Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, erfaßt der Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Gebäudereiniger-Handwerk ausdrücklich auch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des § 1228 RVO.

11. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Auftragsvergabe an private Reinigungsunternehmen, die mittels einer unsozialen Personalpolitik Kosteneinsparungen erzielen, und teilt sie die Ansicht, daß solche Unternehmen deshalb nicht vom Wettbewerb ausgeschlossen werden dürfen, weil die Beschäftigung nichtversicherungspflichtiger Teilzeitkräfte rechtlich zulässig sei?

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, daß Reinigungsunternehmen, die Arbeitnehmer unterhalb der Sozialversicherungsgrenze beschäftigen, allein schon aus diesem Grund eine unsoziale Personalpolitik betreiben. Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Unternehmen grundsätzlich nicht allein deshalb vom Wettbewerb ausgeschlossen werden dürfen, weil sie nichtversicherungspflichtige Teilzeitkräfte beschäftigen.

12. Welche anderen Möglichkeiten außer Erlaß oder gesetzlicher Abschaffung der sog. Geringfügigkeitsgrenze sieht die Bundesregierung, um die im Bereich der Bundeswehr für die Auftragsvergabe Verantwortlichen zu verpflichten, künftig – entsprechend dem Mustervertrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung – nur an solche Firmen den Zuschlag zu erteilen, die
 - Arbeitszeit und Lohn so bemessen, daß Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung geleistet werden,
 - den gesetzlichen Mindesturlaub gewähren sowie mindestens den tarifvertraglich vereinbarten Lohn zahlen?

Der Musterreinigungsvertrag der Bundeswehr enthält seit Januar 1986 zum Teil eine entsprechende Verpflichtung des Auftragnehmers. Der Vertragstext lautet: „Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer

nach Maßgabe der einschlägigen tariflichen Regelungen zu entlohnen und zu den sonstigen tarifrechtlichen Arbeitsbedingungen zu beschäftigen.“

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht – wie in der Vorbemerkung dargelegt –, generelle Vorgaben zur Vertragsgestaltung bei Gebäudereinigungsaufträgen zu erlassen. Dies gilt auch für den Bereich der Bundeswehr.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Auftragsvergabepraxis, die den Auftragnehmern weitere Bedingungen auferlegt, z. B. Existenz eines Betriebsrates im Reinigungsunternehmen, Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit- und Arbeitsschutzvorschriften u. a. des Nachtarbeitsverbots für Arbeiterinnen, Zulassung als Ausbildungsbetrieb und tatsächliche Durchführung der Ausbildung, Verpflichtung zur und tatsächliche Durchführung von Frauenförderung?

Würde sie solche Anforderungen auch für die Vergabe von Reinigungsaufträgen für den gesamten Verantwortungsbereich des Bundes einführen wollen?

Die auf dem Haushaltsrecht beruhenden nationalen Vergaberegungen sowie die internationalen Vergaberegungen verbieten es, bei der Entscheidung über den Zuschlag generell vergabefremde Kriterien zum Maßstab zu erheben. Das öffentliche Auftragswesen ist weder dafür vorgesehen noch geeignet, andere Ziele als die wettbewerbliche und haushaltsrechtlich korrekte Bedarfsdeckung durch die Beauftragung von Privatunternehmen zu verfolgen. Eine Instrumentalisierung des öffentlichen Auftragswesens als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele ist mit den zwingenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und mit den marktwirtschaftlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren. Bei der Vielzahl der möglichen Forderungen wie Frauenförderung, Umweltschutz, Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung, Sozialpolitik, Mitbestimmungspolitik u. a. m. würde sonst eine Vergabe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und dem Gebot der Sparsamkeit in den meisten Fällen nicht mehr in Betracht kommen. Ausschlaggebend wäre in vielen Fällen allein die politische Entscheidung, welches der verschiedenen Ziele jeweils vorrangig verfolgt werden soll. Die Bundesregierung hat sich aus diesen grundsätzlichen Erwägungen bislang allen Bestrebungen widersetzt, das öffentliche Auftragswesen für – an sich anerkanntenswerte – politische Belange zu nutzen. Darüber hinaus würde es eine Überforderung der Vergabestellen bedeuten, wenn sie zusätzlich zu ihren originären Aufgaben noch die Aufgaben anderer Stellen wahrnehmen müßten.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Berücksichtigung einzelner Gesichtspunkte im Einzelfall bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die von privaten Reinigungsfirmen eingesetzten Kräfte in kürzerer wöchentlicher Arbeitszeit (z. B. zehn Stunden/wöchentlich) die gleiche Quadratmeterfläche zu reinigen haben, die vorher von den zu regulären Arbeitsbedingungen als Verwaltungsangehörige beschäftigten Reinigungskräften zu bewältigen war? Oder liegen Informationen vor, ob in einzelnen Bereichen, z. B. einzelnen Liegenschaften der Bundeswehr, zwar die wöchentliche Arbeitszeit bei gleichbleibender Zahl des

eingesetzten Reinigungspersonals gekürzt, jedoch die zu reinigende Fläche heraufgesetzt wurde? Liegen solchen Entscheidungen Arbeitsablaufstudien zugrunde, die den Personalvertretungen vorgelegen haben?

Umfassende Informationen über das Verhältnis der Arbeitsleistung, die Reinigungskräften von im Bundesbehördenbereich beauftragten Privatunternehmen abverlangt wird, im Vergleich zur Arbeitsleistung verwaltungseigener Reinigungskräfte liegen nicht vor. In Einzelfällen ist aber bekannt, daß die von Privatunternehmen zu reinigende Fläche/Stunde und Arbeitskraft über dem Leistungsansatz für verwaltungseigene Kräfte liegt.

Die Ursache für eine höhere Arbeitsleistung der Beschäftigten in Privatunternehmen ist jedoch nicht unbedingt darin zu sehen, daß Privatunternehmen strengere oder unzumutbar hohe Arbeitsanforderungen stellen, während verwaltungseigene Kräfte in geringerem Umfang beansprucht werden. Das Leistungsmaß des Angebots kann in der Regel nicht mit den bisher beschäftigten verwaltungseigenen Reinigungskräften verglichen werden, weil im Einzelfall unterschiedliche Reinigungsmethoden und Reinigungsverfahren und/oder die voneinander abweichende Ausstattung der Reinigungskräfte mit technischen Hilfsmitteln zu Fehlschlüssen führen können.

Im übrigen ist ersichtlich, daß Fachfirmen mit professionellem Management, ausgestattet mit geschultem Aufsichtspersonal und orientiert am Markt und nicht an Stellenplänen, flexibel auf einen punktuellen Mehrbedarf (Krankheit/Urlaub) reagieren und somit ihre Kräfte im Durchschnitt besser auslasten können. Bei verwaltungseigenen Reinigungskräften muß dieser Mehrbedarf einschließlich gelegentlicher zusätzlicher Serviceleistungen bei der Personalbemessung und bei der Flächenzuweisung einkalkuliert werden.

Über evtl. den Personalvertretungen vorgelegte Ablaufstudien liegen keine Erkenntnisse vor.

15. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über private Reinigungsfirmen vor, die ihre Beschäftigten in Nachtarbeit die Gebäudereinigung durchführen lassen? Wie viele Unternehmen sind es, und wie hoch ist der Frauenanteil unter den in Nachtarbeit Beschäftigten?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen setzten nur in wenigen Behörden und Einrichtungen des Bundes beauftragte Unternehmen ihre Reinigungskräfte auch in Nachtarbeit (22.00 bis 6.00 Uhr) ein. Im einzelnen handelt es sich um Bereiche des Auswärtigen Amtes, des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers der Verteidigung. Hier lassen 19 von insgesamt in diesen Ressorts beauftragten 875 Reinigungsunternehmen Reinigungsarbeiten in Nachtarbeit ausführen. Hierbei werden fast ausschließlich Frauen eingesetzt.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesundheitlichen Belastungen durch Reinigungsarbeiten, z. B. durch den Einsatz von ungeeigneten und veralteten Arbeitsmitteln, die aus Kostengründen nicht erneuert werden, durch Akkord, isoliertes Arbeiten, chemische Stoffe, Nässe, einseitige Körperhaltungen, und inwieweit haben sich solche Belastungen durch die weitgehende Übertragung der Reinigungsaufgaben auf Privatunternehmen, insbesondere durch deren kostensenkenden Personaleinsatz, noch wesentlich verstärkt?

Bei Raumreinigungsarbeiten muß mit gesundheitlichen Belastungen durch den Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, durch Nässearbeiten, durch das Betätigen von schweren Reinigungsgeräten sowie durch schweres Heben gerechnet werden. Über gesundheitliche Belastungen aufgrund der unterstellten Verwendung von ungeeigneten und veralteten Arbeitsmitteln, durch Akkordarbeit oder durch isoliertes Arbeiten liegen keine Erkenntnisse vor.

Erkenntnisse über eine Veränderung der gesundheitlichen Belastung aufgrund der Übertragung der Aufgaben auf Privatunternehmen liegen nicht vor.

17. Wie viele Reinigungskräfte, aufgeschlüsselt nach Vollzeit-, Teilzeit- und stundenweisen Arbeitsverhältnissen und Geschlecht waren bis zum Jahresende 1984 im Bereich der gesamten Bundeswehrverwaltung und in den anderen genannten Bereichen tätig, und wie viele der für diese Aufgaben vorgesehenen Stellen wurden seit dem Inkrafttreten des Erlasses nicht mehr besetzt oder gestrichen?

Wie viele Reinigungskräfte wurden entlassen oder umgesetzt, und wie viele verwaltungseigene Kräfte sind noch mit Reinigungsaufgaben beschäftigt?

Der Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 10. September 1984 trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt (Jahresende 1984) waren im Bereich der Bundeswehrverwaltung

750 Reinigungskräfte in Vollzeitarbeitsverhältnissen, darunter 25 Männer,

274 Reinigungskräfte in Teilzeitarbeitsverhältnissen, darunter kein Mann, keine Reinigungskräfte in stundenweisen Arbeitsverhältnissen,

insgesamt 1 024 Reinigungskräfte beschäftigt.

Seit dem 1. Januar 1985 wurden im Bereich der Bundeswehrverwaltung

332 Stellen für Reinigungsaufgaben nicht mehr besetzt oder gestrichen;

hierbei wurden 311 Vollzeit-Reinigungskräfte und

21 Teilzeit-Reinigungskräfte entlassen oder umgesetzt.

Derzeit (Stand 1. Juli 1988) sind im Bereich der Bundeswehrverwaltung mit Reinigungsaufgaben 692 Kräfte beschäftigt, davon:

439 Vollzeitbeschäftigte, darunter 26 Männer,

253 Teilzeitbeschäftigte, darunter kein Mann.

Verwaltungseigene Reinigungskräfte in stundenweisen Arbeitsverhältnissen werden im Bereich der Bundeswehr nicht beschäftigt.

Zu der Zahl der in der Bundesverwaltung insgesamt infolge der Auftragsvergabe an Privatfirmen seit dem 1. Januar 1985 entlassenen und umgesetzten Reinigungskräfte sowie zu der Gesamtzahl der zum Stichtag 1. Juli 1988 beschäftigten verwaltungseigenen Reinigungskräfte wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

18. Welche Dienstleistungen oder Beschäftigungsbereiche der Bundesverwaltung oder von bundeseigenen Unternehmen beabsichtigt die Bundesregierung zu privatisieren? Welche Gründe sprechen dafür?

Konkrete Absichten, Servicebereiche innerhalb der Bundesverwaltung und der bundeseigenen Unternehmen an private Dienstleistungsunternehmen zu vergeben, bestehen zur Zeit nicht.

19. Liegen Schätzungen vor, wieviel Vollzeit-Arbeitsplätze oder sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsverhältnisse welcher Qualifikation dadurch abgebaut bzw. in privatrechtliche Teilzeitarbeitsverhältnisse mit oder ohne Sozialversicherungspflicht aufgesplittet werden?

Welche und wieviel dieser vom Abbau bedrohten Arbeitsverhältnisse sind derzeit von Frauen besetzt, welche und wie viele von Männern?

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen weiterer Privatisierung von bislang durch Verwaltungsangehörige bzw. Post- und Bahnbedienstete wahrgenommenen Aufgaben?

Für welche Berufe, in welchen Branchen entstehen durch Privatisierung neue Beschäftigungsperspektiven, insbesondere für Frauen?

21. Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um die durch Privatisierung „freigesetzten“ Beschäftigten in andere Arbeitsplätze unterzubringen?

Da konkrete Absichten, weitere Dienstleistungsbereiche an Privatunternehmen zu vergeben, nicht bestehen, erübrigt sich eine Antwort.

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Bund in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit, insbesondere hoher Frauenarbeitslosigkeit, als öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber eine Verpflichtung hat, arbeits- und sozialrechtlich geschützte Arbeitsplätze zu erhalten und damit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen nicht nur der in der Reinigungsbranche beschäftigten Frauen und Männer entgegenzuwirken?

Auch im Bereich der Personalwirtschaft ist die öffentliche Hand an die haushaltsrechtlichen Grundsätze gebunden und zur Sparsamkeit verpflichtet.

Im übrigen vermag die Bundesregierung einen Zusammenhang z. B. zwischen Privatisierung von Reinigungsarbeiten und einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von in der Reinigungsbranche Beschäftigten nicht zu erkennen. Die in der Frage zum Ausdruck kommende Unterstellung, daß generell im Gebäudereiniger-Handwerk unzumutbare Arbeitsbedingungen herrschen, entbehrt jeder Begründung und wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

II. Zu den sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der Bundesverwaltung, der Bundesgerichte, der in bundeseigener Verwaltung geführten Einrichtungen sowie in den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Vorbemerkung

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bestrebt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beschäftigungsverhältnisse unterhalb der Sozialversicherungsgrenze nur zu begründen, wenn besondere Umstände es erfordern.

Die Zahlen der hier Beschäftigten weisen aus, daß sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Bundesverwaltung und anderer Einrichtungen des Bundes nur in sehr geringem Umfange und nur ausnahmsweise vorkommen. Dort, wo geringfügige Beschäftigungsverhältnisse vereinbart werden, ergeben sie sich aus der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Nach Kenntnis der Bundesregierung handelt es sich bei den geringfügig Beschäftigten meist um Hausfrauen, die lediglich einen Nebenverdienst zu dem Einkommen des berufstätigen Ehepartners erwirtschaften wollen, oder um Studenten oder Rentner. Diese Personengruppen sind in der Regel sozial ausreichend abgesichert, sei es über die Familienmitversicherung und Hinterbliebenenversorgung, sei es über die gesetzliche Krankenversicherung für Studenten oder ähnliches. Häufig sind diese Personen an einer umfangreicheren Beschäftigung nicht interessiert oder z. B. aus Zeitgründen dazu nicht in der Lage. Auch der Gedanke sozialer Kontakte mit anderen Menschen dürfte eine gewisse Rolle spielen.

Letztlich sind auch Beschäftigungsverhältnisse zu verzeichnen, in denen es die Beschäftigten vorziehen, übergangsweise zunächst ein sozialversicherungsfreies Arbeitsverhältnis einzugehen, um später bei sich bietender Gelegenheit in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit überzuwechseln.

23. Wie hat sich der Anteil von im Angestellten- und Arbeiterverhältnis tätigen Frauen und Männern in Teilzeitarbeit ohne Sozialversicherungspflicht im Vergleich zur versicherungspflichtigen Teilzeitarbeit in den genannten Bereichen, insbesondere bei der Deutschen Bundesbahn, Deutschen Bundespost sowie in der Bundesanstalt für Arbeit und in der Bundesverwaltung, seit dem 30. Juni 1984 in den Jahren 1985, 1986 und 1987 entwickelt?

Welche wochenstundenweisen Beschäftigungsverhältnisse für welche Aufgaben wurden hauptsächlich vereinbart, und wie viele Frauen und Männer sind darin tätig?

Wie hoch ist der Anteil ausländischer Frauen und Männer daran?

In der Bundesverwaltung werden Teilzeitkräfte ohne Versicherungspflicht im wesentlichen bei der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost sowie der Bundesanstalt für Arbeit beschäftigt. In geringem Umfang werden sozialversicherungsfreie Beschäftigte auch in den Geschäftsbereichen des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, des Bundesministers für Verkehr sowie des Bundesministers des Innern eingesetzt.

Die Bundesregierung verfügt nicht über eine aktuelle Übersicht hinsichtlich der Aufschlüsselung der insgesamt 5 335 derzeit in Teilzeitarbeit ohne Sozialversicherungspflicht Beschäftigten nach den jeweils vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche. Auf die Ermittlung detaillierter Daten wurde verzichtet, da dies einen unverhältnismäßig hohen Arbeits- und Zeitaufwand erfordert hätte.

Der Anteil von im Angestellten- und Arbeiterverhältnis tätigen Frauen und Männern in Teilzeitarbeit ohne Sozialversicherungspflicht hat sich im Vergleich zur versicherungspflichtigen Teilzeitarbeit wie folgt entwickelt:

Deutsche Bundesbahn

	30. 6. 1984	1985	1986	1987
Teilzeitkräfte mit Versicherungspflicht (Männer)	2 525 (34)	2 555 (54)	2 492 (84)	2 490 (118)
Teilzeitkräfte ohne Versicherungspflicht (Männer)	603 (51)	487 (40)	492 (39)	503 (42)

Beschäftigungsverhältnisse mit geringer Wochenstundenzahl werden bei der Deutschen Bundesbahn hauptsächlich mit Frauen für den Gebäudereinigungsdienst vereinbart. Mit ausländischen Arbeitnehmern werden solche Beschäftigungsverhältnisse in der Regel nicht vereinbart.

Deutsche Bundespost

	30. 6. 1984	1985	1986	1987
Teilzeitkräfte mit Versicherungspflicht (Männer)	70 472 (3 709)	71 125 (3 743)	72 427 (4 559)	71 353 (5 370)
Teilzeitkräfte ohne Versicherungspflicht (Männer)	5 374 (283)	4 991 (263)	4 091 (261)	4 412 (332)

Von den ohne Versicherungspflicht Beschäftigten sind etwa 93 Prozent Frauen (1987). Hauptsächlich Beschäftigungsbereiche sind der Briefabgang und der Paketumschlag. Der Anteil der Ausländer an den Beschäftigten mit niedriger Wochenarbeitszeit ist gering (etwa 30 Kräfte).

Bundesanstalt für Arbeit

	30. 6. 1984	1985	1986	1987
Teilzeitkräfte mit Versicherungspflicht (Männer)	7 042 (ca. 2%)	7 564 (ca. 2%)	8 106 (ca. 2%)	8 518 (ca. 2%)
Teilzeitkräfte ohne Versicherungspflicht (Männer)	Angaben liegen für die Jahre 1984–1986 nicht vor			66

Von den teilzeitbeschäftigten Arbeitern werden vorwiegend Aufgaben im Bereich der Gebäudereinigung erledigt. Ausländer werden hierbei nicht beschäftigt.

Teilzeitkräfte im Bereich der Bundesverwaltung und anderer Einrichtungen des Bundes insgesamt

(einschließlich Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost, ohne Bundesanstalt für Arbeit)

	30. 6. 1984	1985	1986	1987
Teilzeitkräfte mit Versicherungspflicht (Männer)*)	108 980 –	111 849 –	105 927 (5 293)	108 076 (5 884)
Teilzeitkräfte ohne Versicherungspflicht (Männer)	6 400 (429)	5 895 (400)	5 004 (397)	5 335 (472)

*) Die Personalstatistik des Statistischen Bundesamtes differenziert erst seit 1986 zwischen männlichen und weiblichen Teilzeitbeschäftigten.

Die Teilzeitkräfte ohne Versicherungspflicht außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und der Bundesanstalt für Arbeit sind überwiegend mit Reinigungs- und Hauswartarbeiten sowie z. T. mit Kontrolltätigkeiten an technischen Anlagen betraut. Der Anteil der ausländischen Frauen und Männer liegt bei ca. 0,5 Prozent.

Im öffentlichen Dienst (Bund/Länder/Kommunen) wurden am 30. Juni 1987 (Ergebnisse der Personalstandsstatistik des öffentlichen Dienstes) insgesamt 634 000 sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte erfaßt; darunter waren rund 84 Prozent Frauen. Außerdem wurden 158 000 teilzeitbeschäftigte Beamte (einschließlich Richter) gezählt; von diesen entfielen rd. 91 Prozent auf Frauen.

Angaben über die Zahl der unterhalb der Sozialversicherungsgrenze liegenden Beschäftigten werden im Rahmen der Personalstandsstatistik nicht erhoben. Aufgrund von Schätzungen des Statistischen Bundesamtes ist von ca. 10 000 Beschäftigten im Bereich der Länder und ca. 16 000 im Bereich der Kommunen auszugehen.

Der Gesamtanteil der nichtsozialversicherungspflichtigen Beschäftigten an der Gesamtzahl der in versicherungspflichtiger Teilzeitarbeit Beschäftigten dürfte daher etwa 4,7 Prozent betragen.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beschäftigung von Teilzeitkräften in „grundsätzlich nicht für annehmbar“ gehaltenen Arbeitsverhältnissen ohne Sozialversicherungspflicht in den genannten Bereichen, insbesondere bei der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost? Welche Gründe rechtfertigen solche Beschäftigungsverhältnisse?

Hierzu wird zunächst auf die Vorbemerkung zu Teil II der Anfrage verwiesen. Im übrigen ergibt sich die Beschäftigung von derartigen Teilzeitkräften aus den Besonderheiten insbesondere im Bereich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn.

Dort ist es in bestimmten Fällen aus betrieblichen Gründen erforderlich, gleichzeitig eine größere Anzahl von Arbeitnehmern mit für den einzelnen nur geringem Arbeitsumfang zu beschäftigen. Es würde nicht zu dem betrieblich notwendigen Arbeitsergebnis führen, wenn statt dessen gleichzeitig nur eine geringe Anzahl von Arbeitnehmern mit dabei jedoch für jeden von ihnen größerem Arbeitsumfang beschäftigt würde, weil kurzfristige Arbeitspitzen zu bewältigen sind.

Was den Gesamtbereich der Bundesverwaltung betrifft, wird auf die Beantwortung der Frage 23 verwiesen. Aus den dort genannten Zahlen ergibt sich, daß nur in einem geringen Umfang Teilzeitkräfte ohne Versicherungspflicht eingesetzt werden.

25. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Lebenssituation der in ihrem Verantwortungsbereich ohne Sozialversicherungspflicht beschäftigten Frauen und Männer vor, und sind ihr die Gründe bekannt, warum solche Beschäftigungsverhältnisse angenommen wurden?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung zu Teil II der Anfrage verwiesen.

26. Ist bekannt oder wurde z.B. durch die Frauenbeauftragte beim Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gezielt erhoben, wie viele der ohne Sozialversicherungspflicht beschäftigten Frauen und Männer entweder eine volle Stelle oder eine Teilzeitarbeit über 20 Wochenstunden annehmen würden?

Es ist nicht bekannt und wird durch die Frauenbeauftragte im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen auch nicht erhoben, wie viele der ohne Sozialversicherungspflicht Beschäftigten entweder eine volle Stelle oder eine Teilzeitarbeit über 20 Wochenstunden annehmen würden. Wie aus der Antwort zu Frage 28 ersichtlich, spricht alles dafür, daß die Einschätzung zutreffen dürfte, daß ein erheblicher Teil der sozialversicherungs-

frei Beschäftigten an einer Tätigkeit mit über 20 Wochenstunden nicht interessiert ist.

27. In wie vielen Fällen und mit welcher Zielsetzung wurde die Frauenbeauftragte und/oder der Personalrat von dieser Beschäftigtengruppe angesprochen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei Eingaben von Beschäftigten an die Frauenbeauftragten oder die Personalvertretungen diesen Eingaben nachgegangen und unter Berücksichtigung der Wünsche und der sozialen Belange des Beschäftigten und den Gegebenheiten der Behörde eine Lösung etwa anfallender Probleme angestrebt wird. Statistiken über Zahl und Inhalt der Eingaben werden – soweit der Bundesregierung bekannt – weder von Frauenbeauftragten noch von den Personalvertretungen geführt.

28. Wie viele der ohne Sozialversicherungspflicht in den genannten Bereichen, insbesondere bei der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost, beschäftigten Frauen und Männer haben 1985, 1986 und 1987 eine Weiterbeschäftigung in arbeits- und sozialrechtlich geschützter Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung beantragt, und wie vielen Anträgen wurde stattgegeben?

Im Bereich der Deutschen Bundesbahn wurden in dem betreffenden Zeitraum Anträge auf Weiterbeschäftigung in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis nicht gestellt.

Bei der Deutschen Bundespost beträgt der Anteil derjenigen Teilzeitkräfte, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, nur etwa 6 v.H. aller bei der DBP beschäftigten Teilzeitkräfte. Es werden keine Aufzeichnungen darüber geführt, daß Frauen oder Männer eine Beschäftigung in sozialversicherungspflichtiger Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung beantragt haben. Eine Beantwortung der Frage ist daher für den Bereich der Deutschen Bundespost nicht möglich.

In der Bundesverwaltung insgesamt sind 1985 zwei Anträge auf eine Weiterbeschäftigung in sozialversicherungspflichtigem Umfang gestellt worden; beiden wurde stattgegeben. 1986 wurden drei Anträge gestellt; stattgegeben wurde zwei Anträgen. 1987 wurden vier Anträge gestellt; allen wurde stattgegeben.

29. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Umfang der Beschäftigung von Abrufkräften innerhalb der Deutschen Bundespost oder bei anderen der genannten Bereiche vor?

Für welche Aufgaben werden solche Kräfte gesucht, und welche Personengruppe nimmt solche Beschäftigungsangebote wahr?

Erkenntnisse i. S. der Fragestellung liegen für den Bereich der Deutschen Bundespost, des Bundespräsidialamtes, des Bundesgrenzschutzes und des Geschäftsbereichs des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vor.

Für den Bereich der Deutschen Bundespost existieren über den Umfang der Beschäftigung von Abrufkräften zwar keine exakten statistischen Angaben. Aussagekräftige Zahlen können schon deshalb nicht ermittelt werden, weil viele Kräfte nur vorübergehend und nur für wenige Stunden ein Vertragsverhältnis eingehen. Abrufkräfte werden jedoch nur dann beschäftigt, wenn alle anderen personalwirtschaftlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Es handelt sich hierbei um Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Aufgaben eingesetzt sind, deren Umfang von Fall zu Fall unvorhersehbar ist und die der Natur der Sache nach (Sofortarbeit) keinen Aufschub dulden. Dazu gehört nicht der Einsatz von Arbeitskräften, der durch planbare Ausfälle entsteht. In der Regel sind die im Bereich der Deutschen Bundespost beschäftigten Abrufkräfte aufgrund ihres geringen Beschäftigungsumfanges sozialversicherungsfrei. Häufig wird dies von den Betroffenen so gewünscht, weil sie z. B. über ihren Ehepartner Sozialversicherungsschutz genießen.

Im Bereich des Bundespräsidialamtes werden 3 Abrufkräfte für den gelegentlichen stundenweisen Einsatz im Registratur- und Telefondienst bei erhöhtem Arbeitsanfall eingesetzt. Es handelt sich um Studenten.

Im Bereich des Bundesgrenzschutzes werden in zwei Dienststellen gelegentlich als Ersatz für erkrankte bzw. beurlaubte Reinigungskräfte für den stundenweisen Einsatz Abrufkräfte beschäftigt.

Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung wird in zwei Dienststellen jeweils 1 Frau zur kurz- oder längerfristigen Vertretung im Bereich der Telefonzentrale und im Empfang beschäftigt. Bei einer Dienststelle werden „Abrufkräfte“ als Schwangerschafts- oder Urlaubsvertretungen eingestellt; es handelt sich in erster Linie um ehemalige Mitarbeiterinnen, die aus familiären Gründen nicht dauernd berufstätig sein wollen, sondern für 3 bis 4 Wochen eine Beschäftigung suchen.

30. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß es z. B. bei einem Frankfurter Postamt üblich ist, die ständige telefonische Erreichbarkeit sowie die Bereitschaft zum Einsatz in Früh- oder Spätschichten zur Voraussetzung einer Beschäftigung als Abrufkraft zu machen?

Die Aussage, daß eine ständige Erreichbarkeit Voraussetzung für eine Beschäftigung als Abrufkraft ist, trifft nicht zu. Da die Arbeit kurzfristig und nicht vorhersehbar aufkommt, wird lediglich verlangt, daß die betreffenden Kräfte grundsätzlich erreichbar sind. Das Amt ruft im Falle unvorhergesehener Arbeit die in Frage kommenden Personen an, wobei die Kraft, die gerade erreichbar ist und auch Zeit hat, dann eingesetzt wird. Ein anderes Verfahren ist der Natur der Sache nach nicht möglich.

31. Sind solche Beschäftigungsangebote mit den im Beschäftigungsförderungsgesetz festgelegten Voraussetzungen für „flexible“ Arbeitszeiten vereinbar?

Artikel 1 § 4 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz setzt voraus, daß ein Teilzeitarbeitsverhältnis vorliegt, bei dem die genaue Lage der Arbeitszeit nicht bereits im Arbeitsvertrag vertraglich festgelegt worden ist. Dem Arbeitnehmer steht dann ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn ihm der Arbeitgeber die Lage seiner Arbeitszeit nicht mindestens vier Tage im voraus mitteilt. Diese zum Schutz des Arbeitnehmers festgesetzte Mindestankündigungsfrist darf nach Auffassung der Bundesregierung nicht durch eine Aneinanderreihung formal selbständiger, auf nur wenige Stunden begrenzter Arbeitsverträge umgangen werden. Denn derartige Vertragsgestaltungen führen zu Unzuverlässigkeiten, wie sie durch die im Beschäftigungsförderungsgesetz vorgeschriebene sozialverträgliche Ausgestaltung des „Teilzeitarbeitsverhältnisses auf Abruf“ gerade beseitigt worden sind.

In der im Bereich der Deutschen Bundespost üblichen Praxis der Beschäftigung von ‚Abrufkräften‘ sieht die Bundesregierung keine Umgehung des Beschäftigungsförderungsgesetzes, weil zwischen den einzelnen Abrufphasen auch lange Zeiträume liegen können. Im Bedarfsfall wird – Erreichbarkeit und Einverständnis vorausgesetzt – mit einer solchen Kraft ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Eine vertragliche Verpflichtung des Arbeitnehmers, stets abrufbar und einsatzbereit zu sein, besteht nicht.

32. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung solche Arbeitsangebote im eigenen Verantwortungsbereich unterbinden?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, derartige Arbeitsangebote für den eigenen Verantwortungsbereich grundsätzlich zu unterbinden. In vielen Arbeitsbereichen ist es notwendig, auf Abrufkräfte bei Bedarf zurückzugreifen. So bedingen z. B. die betrieblichen Erfordernisse und die von den Kunden zu Recht aufgestellten hohen Qualitätsanforderungen an die Dienstleistungen der Deutschen Bundespost einen hohen Arbeitsaufwand für oft nur sehr kurze Zeiträume. Für den Personaleinsatz folgt hieraus die Notwendigkeit, daß die Arbeit in der kurzen, durch Dienstgütevorgaben festgelegten Zeit mit einer hohen Zahl von Arbeitskräften bewältigt werden muß. Da in den Betriebsabläufen unvorhersehbare, nicht planbare Ereignisse auftreten können, ist es auch künftig notwendig, auf Abrufkräfte zurückgreifen zu können. Empfindliche Serviceverschlechterungen wären anderenfalls unvermeidbar.

